**Humboldt-Gymnasium Köln**

**Hygiene-Konzept[[1]](#footnote-1)**

Bis auf Weiteres gilt folgendes Hygienekonzept, das für alle am Schulleben Beteiligten verpflichtend ist.

Im Schuljahres 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb am Humboldt-Gymnasium wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Dabei muss der Schutz der Gesundheit unserer SchülerInnen, unserer LehrerInnen, unserer BetreuerInnen sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. Zugleich soll durch eine möglichst weitgehende Rückkehr zu einem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten das Recht der Kinder und jungen Menschen auf Bildung und Erziehung gesichert werden. In der Praxis bedeutet das, dass für unsere SchülerInnen soweit möglich Unterricht nach Stundentafel stattfindet. Es gilt wieder der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, Vorgaben und Hinweise zielen zuallererst darauf ab, an unserer Schule einen an das Infektionsgeschehen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten sicherzustellen. Zudem sind sie oftmals ebenso darauf ausgerichtet, dem Infektionsgeschehen im schulischen Umfeld flexibel und kontrollierend zu begegnen, damit die Bildungs- und Erziehungsziele durch Schule und Unterricht erreicht werden können.

**1. Grundlegende Hygieneregeln**

1. Beim Betreten der Gebäude an den entsprechenden Stationen die Hände desinfizieren! Hände einsprühen, aber nicht abtrocknen (30 Sek. Einwirkzeit)!

2. Anderen Personen nicht die Hand geben!

3. Das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden!

4. Soweit möglich Menschenansammlungen außerhalb von Unterricht, Betreuung und Konferenzen meiden!

5. Soweit möglich immer einen räumlichen Abstand (1,5 Meter) zu anderen Menschen einhalten!

6. Soweit möglich keine gemeinsamen Gegenstände benutzen! Z.B. benutzt jede/r beim Essen ihr/sein eigenes Geschirr und Besteck; ebenso hat jede/r im Unterricht ihren/seinen festen Sitzplatz.

7. Auch außerhalb der Schule Kontakt zu Erkrankten – wenn möglich – vermeiden!

8. Bei Erkrankung bzw. Krankheitssymptomen zu Hause bleiben!

9. In die Armbeuge niesen oder husten!

10. Nach dem Husten oder Niesen oder Toilettengang mindestens 20 Sekunden bei fließend Wasser und mit Seife die Hände waschen!

11. Wenn Taschentücher gebraucht werden, Taschentücher sofort nach Gebrauch in den Abfalleimer oder Müllbeutel entsorgen! Generell gemeinsam auf Ordnung und Sauberkeit achten!

12. Auch weiterhin besteht für SchülerInnen grundsätzlich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz in der Schule zu tragen. Ausnahmen: Generell im Unterrichts- oder Betreuungsraum auf einem festen Sitzplatz; im Einzelfall auch abseits des festen Sitzplatzes aus medizinischen Gründen; in Pausenzeiten bei der Aufnahme von Speisen und Getränken; bei anstrengenden sportlichen Aktivitäten im Unterricht und in der Betreuung. In den Pausen hingegen muss der Mund-Nasen-Schutz auch bei sportlichen Aktivitäten getragen werden.

13. Die SchülerInnen dürfen erst zur Schule kommen, wenn sie laut Stundenplan ihre erste Unterrichtsstunde haben. SchülerInnen der Jahrgänge 5-6 betreten und verlassen das Schulgelände über den Eingang am I-Trakt, die Jahrgänge 7-9 über den Haupteingang am Kartäuserwall (zwischen A- und G-Trakt) und die Jahrgänge 10-12 über den Eingang am Schulgarten. Alle SchülerInnen beachten während Ihres Aufenthalts in der Schule die für sie vorgesehenen Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche! Die SchülerInnen dürfen sich auf dem Schulgelände nur bis zum Abschluss ihres schulischen Pflichtprogramms aufhalten!

14. Eltern und Besucher betreten das Schulgelände nur, wenn sie einen Termin in der Schule haben! Von spontanen Besuchen des Sekretariats ist bitte abzusehen! Alle Eltern und weitere Besucher der Schule müssen bei Betreten des Schulgeländes und des Verwaltungsbereiches einen Mund-Nasen-Schutz tragen!

**2. Umgang mit Regelverstößen**

SchülerInnen, die wiederholt gegen die Hygieneregeln im Allgemeinen und insbesondere die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verstoßen, werden vom Schulunterricht und der Betreuung ausgeschlossen und müssen von den Eltern abgeholt werden. Die Aufsichtführende Person informiert in diesen Fällen die Schulleitung, die das Nötige veranlasst. Falls nachmittags die Schulleitung nicht mehr vor Ort ist, wendet sich die Aufsicht an die Ganztagsleitung (Ümi).

**3. Weitere Regelungen und Merkmale des Infektionsschutzes**

* 1. **Mund-Nasen-Schutz**

Angesichts der Infektionszahlen gilt es, achtsam zu sein und angemessene Maßnahmen zu wählen. Auch weiterhin besteht der Grundsatz, eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bei einem Aufenthalt auf einem Schulgrundstück oder in einem Schulgebäude zu tragen. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings insbesondere folgende Ausnahmen, das heißt, dass das Tragen einer MNB nicht erforderlich ist:

* für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal generell, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen im Raum eingehalten wird;
* für Schülerinnen und Schüler generell im Unterrichtsraum, wenn sie auf ihrem Sitzplatz sitzen;
* für Schülerinnen und Schüler im Einzelfall außerhalb des Unterrichtsraumes aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung (ein Mindestabstand von 1,50 Meter ist einzuhalten);
* in Pausenzeiten bei der Aufnahme von Speisen und Getränken (ein Mindestabstand von 1,50 Meter ist einzuhalten, wenn Speisen bzw. Getränke nicht auf den festen Sitzplätzen im Klassenraum verzehrt werden);
* unter bestimmten Voraussetzungen bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.

Es ist pädagogisch herausfordernd, im Schultag die MNB-Pflicht einzuhalten. Wir bitten hier um Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch Eltern und Lehrkräfte, sich auf die Maßnahmen und Erfordernisse, die die Schule zur Einhaltung des Hygiene- und Gesundheitsschutzes einfordert, einzulassen. Schulen können sich zudem im Einvernehmen mit der Schulgemeinde darauf verständigen, freiwillig auch weiterhin im Unterricht eine MNB zu tragen. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig. Informationen hierzu gibt es z.B. unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html>

* 1. **Plastik-Visiere**

Die Anordnung zum Tragen einer textilen MNB in bestimmten Bereichen, in denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen nicht umfassend sichergestellt werden kann, dient vor allem dem Drittschutz, also dem Schutz vor der Übertragung von SARS-CoV-2 durch potentiell infizierte Personen via Aerosole in der Atemluft, beim Niesen etc. Diesen Schutz stellt – auch nach Einschätzung des RKI – das Tragen eines Visieres (z. B. aus Plexiglas) nicht in der gleichen Weise sicher, wie eine eng am Gesicht anliegende MNB. Daher stellen Visiere keinen grundsätzlichen Ersatz für eine MNB dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer MNB aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. Dort, wo das dauerhafte Tragen einer MNB die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit sich bringt, kann der Ersatz durch ein Visier auch aus Gründen des Arbeitsschutzes geboten sein. Vorrang hat aus Gründen des Infektionsschutzes aber eindeutig das Tragen einer MNB.

* 1. **Rückverfolgbarkeit**

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften. Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich). Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen. In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

**3.4 Hygiene**

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen. Die Schulen sollten zugleich ihre bestehenden Konzepte zur Hygiene und zum Infektionsschutz fortführen, sofern diese dem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten nicht entgegenstehen.

**3.5 Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche**

Die SchülerInnen dürfen erst zur Schule kommen, wenn sie laut regulärem Stundenplan oder Vertretungsplan ihre erste Unterrichtsstunde haben. SchülerInnen der Jahrgänge 5-6 betreten und verlassen das Schulgelände über den Eingang am I-Trakt, die Jahrgänge 7-9 über den Haupteingang am Kartäuserwall (zwischen A- und G-Trakt) und die Jahrgänge 10-12 über den Eingang am Schulgarten. SchülerInnen der Jahrgänge 5-6 müssen ihre Fahrräder und Roller außerhalb des Schulgeländes abstellen, die Jahrgänge 7-9 nutzen dafür den Fahrradunterstand am A-Trakt, die Jahrgänge 10-12 stellen ihre Fahrräder vor den Zaun am Schachbrett. Vor dem Unterricht warten die SchülerInnen der Jahrgänge 5-6 auf dem I-Trakt-Hof (siehe Anhang). Sie werden dort von den LehrerInnen in Empfang genommen und zu den Unterrichtsräumen geleitet. In den Fünfminutenpausen bleiben die SchülerInnen der Erprobungsstufe in ihren Unterrichtsräumen, wenn sie dort im Anschluss Unterricht oder Betreuung haben. Die Aufsicht führende Person geht in diesem Fall erst, wenn sie durch eine andere Aufsicht abgelöst wird. SchülerInnen der Jahrgänge 7-12 gelangen eigenständig zu ihren Unterrichtsräumen. Während des Unterrichtes nehmen alle SchülerInnen feste Plätze ein. Der Sitzplan wird mit Tag, Stunde und Lehrkraft festgehalten (Vorlage auf Moodle) und im Sekretariat hinterlegt.

Der I-Takt wird von den SchülerInnen über den Haupteingang betreten und über den nächstliegenden Ausgang verlassen. Der Haupteingang für A- und B-Trakt bleibt der Eingang zum A-Trakt. Die SchülerInnen verlassen ihre Klassen im A-Trakt durch das Haupttreppenhaus, die SchülerInnen im B-Trakt über das hintere Nottreppenhaus, das im Verwaltungsbereich mündet. Der Eingang zum Verwaltungsbereich bleibt für das Aufsuchen der Klassenräume des B-Trakts für SchülerInnen gesperrt. Er gilt nur als Ausgang. Beim Benutzen der Treppen sind die Kennzeichnungen zu beachten. Grundsätzlich gilt rechts - Aufgang, links - Abgang. Die Toilettenanlagen sind so zu benutzen, dass auch beim Betreten und Verlassen der Mindestabstand gewährleistet bleibt**.** In den ausgewiesenen Pausenarealen sowie am Haupteingang und an den Eingängen zu den verschiedenen Trakten sind Aufsichten eingesetzt. Die zugewiesenen und markierten Pausenareale richten sich nach Stufenzugehörigkeit. Die zugewiesenen Areale gelten für die SchülerInnen grundsätzlich auch in der Mittagspause. Die SchülerInnen dürfen sich auf dem Schulgelände nur bis zum Abschluss ihres schulischen Pflichtprogramms aufhalten (Unterricht, Pausen zwischen Pflichtangeboten, Angebote des Alexander- und des Musikzweiges, Ümi-Betreuung).

* I-Trakt-Hof: 5er-6er
* Allgemeiner Hof zwischen A-Trakt und D-Trakt: 7er-9er
* Allgemeiner Hof zwischen Schulgarten und D-Trakt: 10er-12er
* Sportplatz-Drittel am H-Trakt bzw. an der Sprunggrube: 5er-6er
* Sportplatz-Drittel in der Mitte: 7er-9er
* Sportplatzdrittel an der Laufbahn: 10er-12er

**4. Umgang mit Risikogruppen, Testungen und Fällen**

**4.1 Schutz von vorerkrankten SchülerInnen**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

**4.2 Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit SchülerInnen in häuslicher Gemeinschaft leben**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

**4.3 Möglichkeiten der Corona-Testung für das Personal an den Schulen**

Mit der Aufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten können sich alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen in der Zeit vom 10. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen. Die Testung soll außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder der eigenen Arbeitszeit an der Schule stattfinden. Die Kosten übernimmt das Land. Die Organisation der Testungen erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Testmöglichkeiten sind bei den bestehenden Testzentren sowie niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, vorrangig den Hausärztinnen und Hausärzten gegeben. Die Schulleitungen werden gebeten, das Testangebot den Beschäftigten in ihrer Schule bekannt zu machen und stellen für Beschäftigte, die das Angebot nutzen wollen, die im Anhang beigefügte Bescheinigung aus. Um eine Überlastung der Labore zu vermeiden, sind die in der Bescheinigung aufgeführten Termine für die Testungen verbindlich. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird die getestete Person persönlich durch das untersuchende Labor informiert. Das Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG) erhält Informationen über die Ergebnisse in anonymisierter Form, um im Rahmen einer Studie das Infektionsgeschehen an den Schulen zu analysieren.

**4.4 Umfassende Testungen für Personal an Schulen sowie SchülerInnen im Corona-Fall**

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

**4.5 Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen**

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablaufplan ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden. Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

**4.6 Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen**

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

**4.7 Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten**

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coronaeinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: [www.mags.nrw/coronavirus](http://www.mags.nrw/coronavirus). Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete).

**4.8 Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.

**5. Besonderheiten in einzelnen Bereichen der Schule**

**5.1 Sportunterricht**

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt. Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten. Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ob eine zur Vermeidung hoher Aerosolenkonzentrationen ausreichende Belüftung der Sporthallen vorhanden ist, ist durch den Schulträger sicherzustellen. Auch die Größe der Umkleideräume sollte durch individuelle, schulinterne Belegungskonzepte berücksichtigt werden, sodass eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern sich zur gleichen Zeit in einer Umkleide befindet. Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich. Grundsätzlich gilt, die Vorgaben in der jeweils gültigen CoronaSchVO zu beachten und vor dem Hintergrund der lokalen Pandemiesituation gemeinsam mit der Schulleitung schulinterne Konzepte für die Durchführung des Sportunterrichtes zu entwickeln. Schulsportgemeinschaften können im neuen Schuljahr wieder durchgeführt werden.

**5.2 Musikunterricht**

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Klassenräumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten. Sofern die schulischen Möglichkeiten die Einhaltung der Vorschriften für das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten temporär oder dauerhaft nicht ermöglichen, ist auf andere Formen des aktiven Musizierens und Gestaltens zurückzugreifen, die den Schülerinnen und Schülern im Musikunterricht ebenfalls kreative Schaffens- und Ausführungsprozesse ermöglichen.

**5.3 Verpflegung in der Schulmensa**

Angebote zur Mittagsverpflegung durch Dienstleister, Kioske oder Bistros zur Versorgung derjenigen, die sich am Schulstandort aufhalten, sind grundsätzlich wieder möglich, wenn die aktuell gültigen Vorgaben zum Infektionsschutz und die Hygienevorschriften eingehalten werden. Die einzelnen Maßnahmen sind durch den Schulträger jeweils in Rücksprache mit der Schulleitung und dem örtlichen Gesundheitsamt abzuklären.

Am Humboldt-Gymnasium wird der Mensabetrieb zu Schuljahresbeginn grundsätzlich wieder aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Infektionsschutz ist dies jedoch nur in einem sehr eingeschränkten und stark reglementierten Rahmen möglich. Zunächst einmal können nur die 5er und 6er in der im Stundenplan der jeweiligen Klasse unter „Ümi“ vorgesehenen Zeit in der Mensa zu Mittag essen. Die Kinder werden in der festgelegten Stunde von den BetreuerInnen der Ümi in ihrem Klassenraum abgeholt, in die Mensa begleitet, dort beaufsichtigt und auch wieder zurückgebracht. Essen können in der Mensa nur die Kinder mit einem entsprechenden Guthaben auf ihrem Chip. Die anderen Kinder werden in der Stunde von Ümi-BetreuerInnen im Klassenraum beaufsichtigt. Die einzigen weiteren SchülerInnen, die mit aufgeladenem Chip in der Mensa essen dürfen, sind die BuT-berechtigten Kinder und Jugendlichen, für die ein separater Bereich in der Mensa zu Verfügung steht. In der Mensa erfolgt die Ausgabe des Essens zentral über eine Theke. Der Schulkiosk am Humboldt-Gymnasium bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

**5.4 Ganztags- und Betreuungsangebote**

Ganztags- und Betreuungsangebote werden im Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen. Die Mitwirkung externer Partner im Ganztag ist ebenfalls wieder vollständig möglich und wird vor Ort im Rahmen der bestehenden Konzepte ausgestaltet. Auch Fahrten und Exkursionen können im neuen Schuljahr wieder stattfinden. Die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage sind zu beachten. Falls Abweichungen vom regulären zeitlichen Umfang der Angebote erforderlich sind, wird die Umsetzung von Schulleitung und OGS-Leitung unter Einbeziehung des Schulträgers gestaltet. Grundsätzlich ist ein regulärer Angebotsumfang anzustreben. Die für diese Aufgabe zur Verfügung gestellten Stellenzuschläge sind entsprechend einzusetzen. Die Zusammensetzung der Gruppen in den Ganztags- und Betreuungsangeboten ist zu dokumentieren, um bei Bedarf Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Für Räume und Kontaktflächen gelten die Hygienebestimmungen, die im Rahmen der standortbezogenen Hygienekonzepte festgelegt sind. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb.

**5.5 Wiederaufnahme von außerunterrichtlichen Angeboten und Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Schuljahr 2020/2021 regulär stattfinden und ausgestaltet werden, zum Beispiel in Ganztagsangeboten oder in Kooperationen in den Bereichen Kultur oder Sport. Kooperationen mit außerschulischen Partnern können in der Schule und an außerschulischen Lernorten stattfinden. Die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage und die standortbezogenen Hygienekonzepte der Schulen und der außerschulischen Partner sind zu beachten.

**5.6 Schulfahrten**

**Teilnahme:** Nach Nr. 4.2 der Richtlinien für Schulfahrten ist in besonderen Ausnahmefällen gemäß § 43 Absatz 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Schulfahrt möglich. Dies gilt auch, wenn Eltern gravierende gesundheitliche Gründe geltend machen.

**Schulfahrten in das Ausland, Stornokosten:** Auf Grund des Runderlasses vom 28. Mai 2020 sind alle ein- und mehrtägigen Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche in das Ausland, die im Zeitraum vor den Herbstferien geplant waren, abzusagen. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Stornierungskosten aller von Schulen abgesagten Fahrten ins Ausland, die bis zu den Herbstferien geplant waren, nur soweit die Stornierungen durch die Schulen bis zum 12. Juni 2020 erfolgt sind; im Fall der Schulen in freier Trägerschaft bis 10. Juli 2020. Sofern für die Zeit nach den Herbstferien Buchungen beabsichtigt sind, ist darauf zu achten, dass jederzeit eine kostenfreie Stornierung möglich ist, da das Land Nordrhein-Westfalen keine Stornokosten für Absagen nach dem 12. Juni 2020 bzw. nach dem 10. Juli 2020 übernimmt. Fahrten und Exkursionen innerhalb Deutschlands können unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Mehrtägige Reisen innerhalb Nordrhein-Westfalens oder in andere Bundesländer sowie eintägige Wandertage und Exkursionen zu außerschulischen Lernorten sind somit möglich. Bei der Buchung und Planung ist im Vorfeld sorgfältig die Vereinbarkeit mit dem Infektionsschutz zu prüfen.

**Kosten bei Nichtteilnahme an einer Schulfahrt oder Abbruch einer Schulfahrt:**

Nach Nr. 5.2 der Richtlinien für Schulfahrten ist bei mehrtätigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen.

Auf dieser Grundlage sind sie nach verbindlicher Anmeldung auch bei Nichtteilnahme an der Schulfahrt oder Abbruch der Schulfahrt – z. B. wegen einer Erkrankung – zur Zahlung der entstandenen notwendigen Kosten verpflichtet. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Die Eltern tragen die Kosten in vollem Umfang. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt nicht die Kosten für die (vorzeitige) Rückreise der an der Schulfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Schulen haben die Aufgabe, die Eltern umfassend darüber zu informieren, welche Kosten durch die Stornierung, den Abbruch oder die Umbuchung einer Schulfahrt auf sie zukommen können.

**5.7 Einschulungsfeiern**

Einschulungsfeiern sind möglich, allerdings sind dabei die Vorschriften der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO zu beachten. Einschulungsfeiern dürfen keinen „überwiegend geselligen Charakter“ haben (§ 1 Absatz 5 Nummer 7 CoronaBetrVO). § 13 Absatz 1 CoronaSchVO ist zu beachten. Die Ausgestaltung der Einschulungsfeiern steht in Abhängigkeit der individuellen schulischen Rahmenbedingungen (Personal/Räume). Somit kann es zu unterschiedlichen Umsetzungen der Einschulungsfeierlichkeiten in einer Kommune kommen.

**5.8 Gremien der schulischen Mitwirkung**

Für die partizipative Gestaltung des Schullebens ist es unabdingbar, dass die Gremien der schulischen Mitwirkung ungehindert tätig werden können. Hierzu gehört insbesondere ihre Konstituierung nach den Wahlen zu Beginn des kommenden Schuljahres sowie die Beratung und Fassung erforderlicher Beschlüsse in Sitzungen. Eingeschränkte Tagungsmöglichkeiten und – im Falle der Schulkonferenz – grundsätzlich zulässige Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 67 Absätze 4 und 5 SchulG sind nur noch als Ausnahmen vertretbar. Die Tätigkeit der Schulmitwirkungsgremien stellt eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung der Schule im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 5 der CoronaBetrVO dar. Da ist es, unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit), zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsgremien das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten; entsprechendes gilt für die Schülervertretung. Für Lehrkräfte handelt es sich um die Erledigung von nicht unterrichtlichen Dienstaufgaben nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 CoronaBetrVO.

**5.9 Berufliche Orientierung**

Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist im Schuljahr 2020/21 wieder verpflichtend umzusetzen. Im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 sollen trägergestützte Berufsfelderkundungen nachgeholt werden. Die trägergestützten Berufsfelderkundungen der Klasse 8 sollten insbesondere in der Zeit des 2. Halbjahres realisiert werden.

Dr. Andreas Gräfe Schulleiter

1. Hauptquelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten> [↑](#footnote-ref-1)